

Beitragsordnung des Ziegenzuchtvereins Südschwarzwald e.V.

(gemäß § 10 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Juli eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:
 - für Einzelmitglieder: **16,00 EUR.**
 - für Familienmitglieder: **26,00 EUR**
 - für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs: **beitragsfrei**
 - für Ehrenmitglieder: **beitragsfrei**

Beim Neueintritt eines Mitglieds bis zum 31.12. eines Jahres wird der Beitrag für das laufende Jahr fällig. Bei Neuaufnahmen ab dem 01.01. des Folgejahres wird kein Beitrag für das Restjahr erhoben.

4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 01. Juli jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. Juli jeden Jahres ohne weitere Aufforderung auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von **3,00 EUR** erhoben.
5. Die Mitgliederverwaltung erfolgt gegebenenfalls durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden in diesem Fall nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2010 in Kraft.